

JAV-WAHLEN 2022 TERMINPLAN

(vereinfachtes Wahlverfahren)

für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen nach dem BetrVG: Wahlversammlung am Dienstag, den 4. Oktober

| Nr. | Termine | Ereignisse/Aufgaben | Fristen | Rechtsgrundlagen |
|-----|--|--|---|---|
| 1 | Ab sofort | Bestellung des Wahlvorstandes und des Vorsitzenden durch den BR. Der WV muss aus mindestens 3 Arbeitnehmern bestehen. Ihm muss ein zum BR Wählbarer angehören. An Ersatzmitglieder denken! Meldung der WV-Mitglieder an die Koordinierungsstelle. | Spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen JAV | § 63 (2) bis (4) BetrVG i.V.m. §§ 40 Satz 3, 38 Satz 2 WO |
| 2 | Ab Bestellung; spätestens bis 12.09.2022 | Erste Sitzung des Wahlvorstandes: → Konstituierung des WV → Aufstellung eines Arbeitsplanes → ggf. Beschluss einer Geschäftsordnung → Beschluss über die Teilnahme an Schulungen | Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstandes | § 18 (1) BetrVG i.V.m. § 63 Abs. 2 Satz 2 BetrVG, § 1 WO i.V.m. §§ 40, 36 (1) WO |
| 3 | Unverzüglich bis 12.09.2022 | Maßnahmen zur Einleitung der Wahl: → Aufstellen der Wählerliste getrennt nach Geschlechtern → Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten → Festlegung der Zahl der zu wählenden JAV-Mitglieder (Bei der Größe der JAV die Azubis beachten, die in Kürze eingestellt werden) → Festlegung von Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung → ggf. Festlegung der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) Bestellung der benötigten Briefwahlunterlagen bei der Koordinierungsstelle Wahlen durch Eilmeldung. | Unverzüglich in der Zeit bis zum Erlass des Wahlausschreibens | § 2 (1) WO i.V.m. §§ 40, 36 (1) WO |
| 4 | 12.09.2022 | Erlass und Aushang des Wahlausschreibens: Die Fristen der Wahl berechnen sich vom Tag der Wahlversammlung aus. Die Frist für den Erlass des Wahlausschreibens liegt 2 Wochen vor dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. Sie kann bei Bestellung des WV durch GBR, KBR oder Gericht auf minimal eine Woche verkürzt werden. | Erlass und Aushang in der Regel 2 Wochen vor dem letzten Tag zum Einreichen von Wahlvorschlägen (Verkürzung möglich) | § 13 Satz 1 BetrVG i.V.m. § 64 (1) BetrVG § 31 WO i.V.m. §§ 40, 36 (2) bis (5) WO |
| 5 | 12.09.2022 | Auslegung der Wählerliste und der Wahlordnung | Gleichzeitig mit Erlass und Aushang des Wahlausschreibens | § 2 (4) WO i.V.m. §§ 40, 36 (1) WO |

| Nr. | Termine | Ereignisse/Aufgaben | Fristen | Rechtsgrundlagen |
|-----|--|---|--|---|
| 6 | 15.09.2022 | Letzter Tag für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste | 3 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens | § 30 (2) WO i.V.m. §§ 40, 36 (1) WO |
| 7 | 26.09.2022 | Letzter Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen | Eine Woche vor dem Tag der Wahlversammlung | § 36 (5) WO i.V.m. § 40 WO |
| 8 | bis 26.09.2022 | Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand | Unverzüglich , spätestens binnen 2 Arbeitstagen, am letzten Tag sofort. | § 7 (2) Satz 2 WO i.V.m. §§ 40, 36 (5) WO |
| 9* | Unverzüglich nach Feststellung. | Aufforderung zur Erklärung, welche Unterschrift bei Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge aufrechterhalten werden soll. | Erklärungsfrist 3 Arbeitstage zuzüglich Postlaufzeit, aber höchstens bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. | § 6 (5) Satz 2 WO i.V.m. §§ 40, 36 (5) WO |
| 10* | Bis 26.09.2022 | Mitteilung der Ungültigkeit von Wahlvorschlägen aufgrund von "unheilbaren Mängeln" gegenüber dem jeweiligen Listenvertreter | Unverzüglich nach Feststellung | §§ 7 (2) Satz 2, 8 (1) WO i.V.m. §§ 40, 36 (5) WO |
| 11* | Unverzüglich nach Feststellung. | Mitteilung von Ungültigkeit von Wahlvorschlägen aufgrund von "heilbaren Mängeln" im Wahlvorschlag gegenüber dem jeweiligen Listenvertreter mit der Aufforderung zur Beseitigung. | Erklärungsfrist 3 Arbeitstage zuzüglich Postlaufzeit, aber höchstens bis zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. | §§ 7 (2) Satz 2, 8 (2) WO i.V.m. §§ 40, 36 (5) WO |
| 12* | Nach Ende der Einreichungsfrist | Bekanntmachung über das Nichtstattfinden der Wahl, wenn kein Wahlvorschlag eingegangen ist. | Aushangdauer 2 Wochen | § 36 (6) WO i.V.m. § 40 WO |
| 13 | Sofort nach Ende der Einreichungsfrist, 26.09.2022 | Bekanntmachung der Wahlvorschläge | Bis zum Ende der Stimmabgabe | § 36 (5) Satz 3 WO i.V.m. § 40 WO |

*falls erforderlich

| Nr. | Termine | Ereignisse/Aufgaben | Fristen | Rechtsgrundlagen |
|-----|--|---|--|--|
| 14 | Sofort nach Ende der Einreichungsfrist | Technische Wahlvorbereitungen: → Anfertigung von Stimmzetteln Briefwahlunterlagen erhaltet ihr bei der Koordinierungsstelle Wahlen (siehe Nr. 3) → Erstellung der benötigten Unterlagen für die Briefwähler → Beschaffung von Wahlurnen und Kabinen | Rechtzeitig vor Versendung der Briefwahlunterlagen bzw. vor Beginn der Stimmabgabe | §§ 11, 12 (1), 24 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (1) WO |
| 15* | Sofort nach dem Erstellen der BKM der Wahlvorschläge und Stimmzettel | Versendung der Wahlunterlagen für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl). | Termin für nachträgliche Stimmabgabe und Postlaufzeit berücksichtigen | § 35 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4) WO |
| 16 | 30.09.2022 | Letzter Tag für die Beantragung von nachträglicher schriftlicher Stimmabgabe (Briefwahl) | Bis 3 Tage vor der Wahlversammlung | § 35 Abs.1 Satz 2 WO i.V.m § 40, 36 (4) WO |
| 17* | Sofort wenn nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beantragt worden ist. | Aushang Verschiebung der Auszählung: Wenn im Wahlausschreiben die Auszählung am Tag der Wahlversammlung geplant ist und nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beantragt wird, verschiebt sich die Auszählung um eine Woche. | Aushang bis zum Ende der Auszählung | § 35 (2) WO i.V.m. §§ 40, 36 (4) WO |
| 18 | 30.09.2022 | Letzter Tag für die Mitteilung von Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerliste | Spätestens am Tag vor Beginn der Wahlversammlung | § 4 (3) WO i.V.m. §§ 40, 36 (1), 30 (2) WO |
| 19 | 04.10.2022 | Möglichkeit zur Änderung der Wählerliste bis Ende der Stimmabgabe am Tag der Wahlversammlung (neu bis zum Tag der Wahlversammlung möglich) | Bis Ende der Wahlversammlung | § 4 (3) WO i.V.m. §§ 40, 36 (1), 30 (2) WO |
| 20 | 04.10.2022 | Wahlversammlung: bitte beachten, keine Wahlumschläge mehr für Urnenwähler Wenn nachträgliche schriftliche Stimmabgabe weiter mit Punkt 32 | Spätestens eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden JAV (Sollvorschrift) | § 36 (1) Satz 2 WO i.V.m. § 40 WO |

*falls erforderlich

| Nr. | Termine | Ereignisse/Aufgaben | Fristen | Rechtsgrundlagen |
|-----|-----------------------|--|---|--|
| 21 | 04.10.2022 | Öffentliche Stimmenauszählung: Die Auszählung kann an dem Tag der Wahlversammlung nur erfolgen, wenn keine nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beschlossen oder beantragt wurde. Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand und Bekanntgabe im Auszählungsraum. Ergebnismeldung schnellstens an Koordinierungsstelle Wahlen durch Eilmeldung! Erstellung der Wahlniederschrift | Sofort nach der Wahlversammlung wenn keine Nachträgliche schriftliche Stimmabgabe | §§ 34 (2) bis (5), 21, 22 23, 16 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4) WO |
| 22 | 04.10 oder 05.10.2022 | Benachrichtigung der Gewählten von der Wahl | Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses | § 17 (1) WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 (1) Satz 2 WO |
| 23 | 05.10.2022 | Abnahme der bisherigen Bekanntmachungen | Am Tag nach der Wahlversammlung | §§ 31 (2), 36 (5) Satz 3 WO i.V.m. §§ 40, 36 (3) WO |
| 24 | 10.10. bis 11.10.2022 | Letzter Tag der Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl | Binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung (ggf. bis 2 Werktage Postlaufzeit) | § 17 (1) Satz 2 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 (1) Satz 2 WO |
| 25 | 10.10. bis 11.10.2022 | Bekanntmachung der Namen der gewählten JAV-Mitglieder. Beginn der Wahlanfechtungsfrist. | Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen | § 18 Satz 1 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 Abs. 1 WO |
| 26 | 10.10. bis 11.10.2022 | Übersendung je einer Abschrift der Wahlniederschrift an den Arbeitgeber sowie an die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften. | Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen | § 18 Satz 2 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 (1) WO |
| 27* | bis 10.10.2022 | Nicht bei einer JAV die nur aus einer Person besteht. Einberufung der konstituierenden Sitzung der gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung. Der Tag der konstituierenden Sitzung soll vor dem Ende der Amtszeit der alten JAV liegen. | Vor Ablauf von einer Woche nach dem letzten Wahltag | § 29 Abs. 1 BetrVG i.V.m. § 65 Abs. 2 BetrVG |

*falls erforderlich

| Nr. | Termine | Ereignisse/Aufgaben | Fristen | Rechtsgrundlagen |
|-----|---|--|--|--|
| 28* | Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit der alten JAV | Nicht bei einer JAV, die nur aus einer Person besteht. Konstituierende Sitzung der JAV. Der WV-Vorsitzende leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Wahlleiters. Sofort nach der konstituierenden Sitzung Meldung der JAV-Mitglieder an die Koordinierungsstelle Wahlen mit Eilmeldung! | Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit der alten JAV | § 29 Abs. 1 BetrVG i.V.m. § 65 Abs. 2 BetrVG |
| 29 | 24.10. bis 25.10.2022 | Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl | Ende der Anfechtungsfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG i.V.m. § 63 Abs. 2 BetrVG |
| 30 | 25.10. bis 26.10.2022 | Abnahme der Bekanntmachung der gewählten JAV-Mitglieder | Am Tag nach dem Ablauf der Anfechtungsfrist (siehe Nr. 29) | § 18 Satz 1 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 Abs. 1 WO |
| 31 | | Übergabe der Wahlakten an den BR durch den Wahlvorstand. Bei nachträglicher schriftliche Stimmabgabe ab hier weiter mit Punkt 32 | Aufbewahrung der Wahlakten mindestens bis zum Ende der Amtszeit der JAV | § 19 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 (1) Satz 2 WO |
| 32 | 04.10.2022 | Versiegeln der Wahlurne nach der Wahlversammlung | Vom Ende der Wahlversammlung bis zur Einlegung der Briefwahlunterlagen | § 34 (2) WO i.V.m. §§ 40, 36 (4) WO |
| 33 | 11.10.2022 | Letzter Zeitpunkt für die Rücksendung der nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) gemäß Wahlausschreiben bzw. Bekanntmachung Verschiebung der Auszählung. | 1 Woche nach der Wahlversammlung | §§ 35 (2), 31 (1) Nr.13 WO i.V.m. §§ 40, 36 (3) und (4) WO |
| 34 | 11.10.2022 | Einlegen der eingegangenen Briefwahlunterlagen in die Wahlurne in öffentlicher Sitzung. Auf Grund der Gesetzesänderung werden die Stimmzettel ohne Wahlumschlag in die Urne gelegt. | 1 Woche nach der Wahlversammlung | § 35 (3) WO i.V.m. §§ 40, 36 (4) WO |
| 35 | 11.10.2022 | Öffentliche Stimmenauszählung: Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand und Bekanntgabe im Auszählungsraum. Ergebnismeldung schnellstens an Koordinierungsstelle Wahlen durch Eilmeldung! Erstellung der Wahlniederschrift. | Nach dem Einlegen der Briefwahlunterlagen | §§ 34 (3) bis (5), 21, 22, 23, 16 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4) WO |

*falls erforderlich

| Nr. | Termine | Ereignisse/Aufgaben | Fristen | Rechtsgrundlagen |
|-----|---|---|--|--|
| 36 | 11.10.2022 | Benachrichtigung der Gewählten von der Wahl | Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses | § 17 (1) WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 (1) Satz 2 WO |
| 37 | 12.10.2022 | Abnahme der bisherigen Bekanntmachungen | Am Tag nach der Stimmenaushaltung | §§ 31 (2), 36 (5) Satz 3 WO i.V.m. §§ 40, 36 (3) WO |
| 38 | 17.10. bis 18.10.2022 | Letzter Tag der Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl | Binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung (ggf. bis 2 Werktagen Postlaufzeit) | § 17 (1) Satz 2 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 (1) Satz 2 WO |
| 39 | 17.10. bis 18.10.2022 | Bekanntmachung der Namen der gewählten JAV-Mitglieder. Beginn der Wahlanfechtungsfrist. | Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen | § 18 Satz 1 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 Abs. 1 WO |
| 40 | 17.10. bis 18.10.2022 | Übersendung je einer Abschrift der Wahlniederschrift an den Arbeitgeber sowie an die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften. | Unverzüglich nachdem die Gewählten endgültig feststehen | § 18 Satz 2 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 (1) WO |
| 41* | bis 18.10.2022 | Nicht bei einer JAV, die nur aus einer Person besteht. Einberufung der konstituierenden Sitzung der gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung. Der Tag der konstituierenden Sitzung soll vor dem Ende der Amtszeit der alten JAV liegen. | Vor Ablauf von einer Woche nach Auszählung bei Briefwahl | § 29 Abs. 1 BetrVG i.V.m. § 65 Abs. 2 BetrVG |
| 42* | Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit der alten JAV | Nicht bei einer JAV, die nur aus einer Person besteht. Konstituierende Sitzung der JAV. Der WV-Vorsitzende leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Wahlleiters. Sofort nach der konstituierenden Sitzung Meldung der JAV- Mitglieder an die Koordinierungsstelle Wahlen mit Eilmeldung! | Rechtzeitig vor Ende der Amtszeit der alten JAV | § 29 Abs. 1 BetrVG i.V.m. § 65 Abs. 2 BetrVG |

*falls erforderlich

| Nr. | Termine | Ereignisse/Aufgaben | Fristen | Rechtsgrundlagen |
|-----|-----------------------|--|--|--|
| 43 | 31.10. bis 01.11.2022 | Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl | Ende der Anfechtungsfrist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG i.V.m. § 63 Abs. 2 BetrVG |
| 44 | 01.11. bis 02.11.2022 | Abnahme der Bekanntmachung der gewählten JAV-Mitglieder | Am Tag nach dem Ablauf von 2 Wochen seit dem Aushang | § 18 Satz 1 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 Abs. 1 WO |
| 45 | | Übergabe der Wahlakten an den BR durch den Wahlvorstand. | Aufbewahrung der Wahlakten mindestens bis zum Ende der Amtszeit der JAV | § 19 WO i.V.m. §§ 40, 36 (4), 34 (3) Satz 2, 23 (1) Satz 2 WO |